

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l’approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull’approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	scienceindustries
Adresse / Indirizzo	Nordstrasse 15 8021 Zürich
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	25.03.2024  Dr. Stephan Mumenthaler Direktor  Dr. Erik Jandrasits Leiter Aussenhandel, wirtschaftliche Landesvers orgung

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, E-mailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Dr. Erik Jandrasits

Leiter Aussenhandel/Leiter Geschäftsstelle Abteilung Chemie – Fachbereich Industrie – WL

erik.jandrasits@scienceindustries.ch

+41 44 368 17 22

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Unsere Mitgliedunternehmen engagieren sich sehr in der Milizorganisation der wirtschaftlichen Landesversorgung, sei es im Fachbereich Heilmittel oder in der Abteilung Chemie des Fachbereichs Industrie.

Die Schweiz verfügt mit dieser Organisationsstruktur, die den engen Austausch zwischen der Verwaltung und der Wirtschaft sicherstellen soll, über ein einzigartiges Werkzeug.

Leider mussten wir feststellen, dass der Einbezug der Wirtschaftsvertreter im Rahmen der Überarbeitung des Landesversorgungsgesetzes ungenügend, wenn nicht gar inexistent war. Dies bedauern wir sehr, da ein solches Vorgehen der oft gepriesenen Zusammenarbeit Verwaltung – Wirtschaft nicht gerecht wird und mögliche, wertvolle Ideen und Bedürfnisse erst im Rahmen einer Vernehmlassung eingebracht werden können.

Wir erwarten, dass künftig bei Anpassungen der rechtlichen Grundlagen die Milizorganisation zu einem frühen Zeitpunkt mit an Bord geholt werden – nur so kann eine gegenseitig wertschätzende Zusammenarbeit Miliz-BWL aufrecht erhalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Begriffe	-	<i>Bst. c Aufgehoben, n Neuer Art. 58b, einverstanden</i>
Art.3 Grundsätze	-	Einverstanden
<p>Art. 5 Auftrag</p> <p>1 Die oder der Delegierte legt die Vorbereitungsmaßnahmen zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Fall einer schweren Mangellage und die Zuständigkeiten fest.</p> <p>.....</p> <p>⁵Vorbehalten bleiben spezialgesetzliche Vorschriften zur Gewährleistung der Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen.</p>	-	<p>Grundsätzlich begrüßen wir die organisatorische Neustrukturierung der Zuständigkeiten und die Beseitigung der Inkonsistenzen innerhalb des bisherigen Gesetzes und haben Verständnis für die angestrebte Gesamtsteuerung der WL durch den Delegierten und seine Verantwortung gegenüber dem Bundesrat.</p> <p>Wir halten jedoch fest, dass mit den Anpassungen in Art. 5 in Verbindung mit dem neuen Art. 58b eine Verschiebung der Kompetenzen von der Miliz zum Delegierten der WL bzw. dem BWL erfolgt. Siehe auch die Bemerkungen zu Art. 58b.</p> <p>Ziff. 5: Eine Präzisierung der spezialgesetzlichen Vorschriften wäre hier nötig.</p>
<p>Art. 8 Pflicht zum Vertragsabschluss</p> <p>1 Unternehmen, die lebenswichtige Güter einführen, herstellen, verwenden, verbrauchen,</p>	-	Hier könnten in Zukunft auch Hilfsstoffe, Zwischenprodukte und Verpackungsmittel der pharmazeutischen Produktion

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>chen, verarbeiten oder zum ersten Mal in Verkehr bringen, können zum Abschluss eines Vertrags verpflichtet werden.</p> <p>2 Der Bundesrat bestimmt den Kreis der Unternehmen.</p> <p>3 Das BWL kann Unternehmen, die nur einen geringfügigen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten würden, von der Pflicht zum Vertragsabschluss befreien.</p>	<p>Ziff. 3: Solche Unternehmen sind von der Pflicht zur Anlegung eines Pflichtlagers zu befreien und nicht vom Abschluss eines Vertrages.</p>	<p>betroffen sein!!</p> <p>Die Erfassung einer Kann-Formulierung ist unpräzise. Grundsätzlich ist für Güter und Dienstleistungen, welche der Bund als lebenswichtig einstuft, ein Pflichtlager zu halten und ein Vertrag abzuschliessen.</p> <p>Antrag entspricht einer Präzisierung.</p>
<p>Art. 9 Bedarfsdeckung, Mengen und Qualität</p> <p>1 Der Bundesrat legt für alle lebenswichtigen Güter, die der Vorratshaltung unterstellt sind, jeweils für eine bestimmte Periode die Bedarfsdeckung oder die Menge und die Qualität fest.</p> <p>2 Er kann die Kompetenz zur Festlegung der Qualität dem WBF übertragen.</p>	<p>Ziff. 2 ist wie folgt anzupassen:</p> <p>Er kann die Kompetenz zur Festlegung der Bedarfsdeckung oder der Menge und die Qualität dem WBF übertragen.</p>	<p>Begründung für Verschiebung der Kompetenz vom WBF hin zum Bundesrat ist unklar.</p> <p>Werden damit die Verordnungen zu BR-Verordnungen?</p> <p>Aus unserer Sicht sollte nicht nur die Festlegung der Qualität, sondern auch der Bedarfsdeckung und der Menge an das WBF delegiert werden können.</p>
<p>Art. 15 Lagerhaltung des Bundes</p>	<p>Der Bund kann eigene, ergänzende Vorräte an Gütern nach Artikel 7 Absatz 1 anlegen, wenn die Eigentümer der</p>	<p>Präzisierung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Der Bund kann eigene Vorräte an Gütern nach Artikel 7 Absatz 1 anlegen, wenn die Eigentümer der Pflichtlager nicht imstande sind, den Bedarf zu decken.	Pflichtlager nicht imstande sind, den Bedarf zu decken.	
Art. 16 Bildung von Garantiefonds	-	Einverstanden
Art. 20 Warenfinanzierung	-	Einverstanden
Art. 21 Übernahme von Kosten durch den Bund	Ziff. 2 2 Können die Kosten der Pflichtlagerhaltung mit den Massnahmen nach Absatz 1 sowie mit den vom BWL angeordneten Massnahmen nach Artikel 17 Absatz 2 nachweislich nicht gedeckt werden, so kann deckt der Bund die ungedeckten Kosten kurzfristig ganz oder teilweise ab übernehmen . Die privaten Trägerschaften treffen zusammen mit dem Bund Massnahmen, um die Kosten der Pflichtlagerhaltung mittelfristig wieder selber zu tragen.	Die kann-Formulierung könnte zu einer zusätzlichen Belastung für die Wirtschaft werden.
Art. 31	Abs. 1 Im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage ergreift der Bundesrat wirtschaftliche Interventionsmassnahmen, um die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sicherzustellen. Die Massnahmen müssen abgewogen auf die Auswirkungen auf die Wirtschaft sowie verhältnismässig sein sind zu befristen.	Insb. Beschränkungen der Ausfuhr (bis hin zu einem vollständigen Verbot) sollten nur als letztes Mittel verwendet werden. Exportverbote können zu entsprechenden Gegenmassnahmen von Handelspartnern führen und die Versorgungslage verschärfen. scienceindustries spricht sich klar für eine internationale Koordination aus.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 32	<p>Art. 32 Interventionsmassnahmen zur Sicherstellung der Versorgung mit:</p> <p>lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen</p> <p>1 Zur Lenkung des Angebots kann der Bundesrat Vorschriften erlassen über:</p> <p>a. zusätzliche Pflichten, Güter nach Artikel 7 Absatz 1 zu lagern;</p> <p>b. die Pflicht zur Reservebildung;</p> <p>c. die Freigabe von Pflichtlagern und anderen Reserven;</p> <p>d. Pflichten betreffend die Herstellung und die Verarbeitung;</p> <p>e. Pflichten betreffend die Nutzung, Rückgewinnung und Wiederverwertung von Rohstoffen;</p> <p>f. die Lieferpflicht;</p> <p>g. die Förderung der Einfuhr und die Beschränkung der Ausfuhr;</p> <p>h. die Pflicht, das Dienstleistungsangebot zu erweitern oder Dienstleistungen zu erbringen;</p> <p>i. die Beschränkung oder das Verbot des Angebots einzelner Güter oder Dienstleistungen.</p>	<p>Die in Art. 32 Ziff. 1 lit. d aufgeführten Pflichten betreffend Herstellung und Verarbeitung beurteilt scienceindustries nur dann als zielführend, wenn die Hersteller die entsprechenden Produkte bereits in ihrem Produktportfolio führen und auf die entsprechenden etablierten, qualifizierten und validierten Prozesse und Infrastrukturen zurückgreifen können.</p> <p>Betreffend der in Art. 32 Ziff. 1 lit. g aufgeführten Beschränkung der Ausfuhr erachtet scienceindustries es als nötig, diese Massnahme auf ihre Verhältnismässigkeit zu überprüfen und die betroffene Wirtschaft vor einer solchen Interventionsmassnahme zu konsultieren. Die Industrien Chemie Pharma Life Sciences stellen neben Arzneimitteln andere systemrelevante Produkte her, ohne die andere systemrelevante Bereiche der Wirtschaft nicht mehr funktionieren können, wie z.B. Medtech (Kunststoffe, Reagenzien) oder Lebensmittelherstellung (Pflanzenschutzmittel, Biozide, Kunststoffe, usw.). Bei der heutigen Verknüpfung der Lieferketten wird eine Unterbrechung derselben nur kurzfristig die Versorgungslage verbessert, da sofort Gegenreaktionen anderer Länder zu erwarten sind und auch bei der Limitierung ganz profaner Vorprodukte die Versorgung abreißen kann.</p>
Art. 36 Garantien für den Erwerb von Transportmitteln	-	Einverstanden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 37 Sicherheiten an Transportmitteln	-	Einverstanden
Art. 38 Abgeltungen	-	Einverstanden
Art. 46 Beschwerde	-	Einverstanden
Art. 49 Widerhandlungen gegen Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung	-	Einverstanden
<p>Art. 58a Delegierte oder Delegierter</p> <p>1 Der Bundesrat ernennt eine Delegierte oder einen Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung. Er hört vorgängig die Wirtschaft und die Kantone an.</p> <p>2 Die oder der Delegierte leitet die Fachbereiche und als Direktorin oder Direktor das BWL.</p> <p>3 Sie oder er beobachtet die</p>		<p>Pro: Im Falle einer Krise braucht das BWL Ressourcen und Führung (siehe COVID)</p> <p>Contra: 'Verantwortung' dieser Funktion, Risiko des eingeschränkten Bezugs zur Wirtschaft Es ist wichtig, dass die Wirtschaft vor der Ernennung angehört wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Versorgungslage und berücksichtigt dabei die Erhebungen anderer Behörden und der Wirtschaft. Sie oder er beantragt dem Bundesrat die für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung erforderlichen statistischen Erhebungen.</p> <p>4 Sie oder er stellt sicher, dass die Erhebung und Bearbeitung der statistischen Daten nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.</p> <p>5 Sie oder er erstattet dem Bundesrat jährlich Bericht über die Versorgungslage und den Stand der Vorbereitungsmaßnahmen.</p>		
<p>Art. 58b Fachbereiche</p>	<p>-</p>	<p>Die Fachbereiche sollen stärker als strategische und Beratungsorgane in der Vorbereitung eingesetzt werden und weniger im Vollzug bzw. in der operativen Bewältigung einer Mangellage. Es ist die Aufgabe des Delegierten, die Milizorgane der Fachbereiche und die Organisationen der Wirtschaft richtig einzusetzen, um bei Fragen, die durch die Wirtschaft beantwortet werden müssen, die richtigen Massnahmen treffen zu können.</p> <p>Die im erläuternden Bericht aufgeführten "Unterstützung beim Vollzug des Gesetzes" sowie der "Beurteilung von Vorschlägen des BWL" interpretieren wir als eine Kompetenzverschiebung in Richtung Verwaltung (BWL) und eine Schwächung der Miliz. Diese Ausführungen lassen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>darauf schliessen, dass künftig das BWL Bewirtschaftungsmassnahmen entwirft und entsprechende Konzepte ausarbeitet. Die Fachbereiche dürfen diese dann noch im Sinne einer vorgezogenen Vernehmlassung beurteilen, ohne die Massnahmen massgebend gestalten zu können.</p> <p>Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass die Stärke der Wirtschaftlichen Landesversorgung darin liegt, dass die Massnahmen im Lead von der Wirtschaft (Miliz) in Zusammenarbeit mit der Verwaltung erarbeitet werden.</p>
<p>Art. 61</p>	<p>Art. 60 Abs. 1–2</p> <p>1 Der Bundesrat kann Organisationen der Wirtschaft öffentliche Aufgaben nach diesem Gesetz übertragen, sofern:</p> <p>a. sie im übertragenen Aufgabenbereich keiner gewerbmässigen Tätigkeit nachgehen;</p> <p>b. ihre Mitarbeitenden in keinem der Fachbereiche eine Funktion ausüben.</p> <p>1bis Übertragen werden können insbesondere:</p> <p>a. Kontroll- und Überwachungstätigkeiten;</p> <p>b. Marktbeobachtungen und Analysen;</p> <p>c. ein entsprechender Kontrollmechanismus zur gesetzeskonformen und verhältnismässigen Umsetzung etabliert ist;</p> <p>e. d. Vollzugstätigkeiten im Rahmen der Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen, die branchenspezifische Kenntnisse voraussetzen.</p>	<p>Ziff. 1 Lit. b schränkt den Zugriff der WL auf hochkompetente Fachkräfte der Wirtschaft stark ein. Allfällige Begünstigungen/ Eigeninteressen durch Doppelfunktion können anders ausgeschlossen werden. Eine erwartete totale Unabhängigkeit ist zwar erstrebenswert, aber unrealisierbar, dafür ist die Schweiz und ihr Milizsystem zu vernetzt. Zudem sollen die FB explizit keine Ausführungsaufgaben der WL ausüben.</p> <p>Dieser Absatz würde z.B. die Mitarbeit in Helvecura und gleichzeitig beim WL verhindern und widerspricht dem Milizgedanken des BWL. Jedoch genau diese Zusammenarbeit hat sich in den letzten Jahren bewährt.</p> <p>Bei Annahme dieses Artikels würden sehr viele Mitarbeitenden aus der Wirtschaft nicht mehr mitarbeiten können und es droht eine 'Veramtung' dieser Milizfunktion, weil nur noch Personen aus anderen Ämtern oder Spitälern mitarbeiten könnten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1ter Den Organisationen der Wirtschaft können für ihre Mitarbeit kostendeckende Abgeltungen ausgerichtet werden.</p> <p>2 Der Bundesrat kann Vollzugsaufgaben im Zusammenhang mit der Vorratshaltung an Garantiefonds verwaltende private Trägerschaften delegieren. Das BWL kann mit den Trägerschaften Leistungsvereinbarungen abschliessen.</p>	<p>Neuer lit. c, 1ter und 2:</p> <p>Sofern und soweit der Bundesrat öffentliche Aufgaben an Organisationen der Wirtschaft überträgt, ist sicherzustellen, dass diese Aufgaben auch gesetzeskonform und verhältnismässig ausgeführt werden. Entsprechende Kontrollmechanismen sind sicherzustellen.</p> <p>Der Schutz von vertraulichen Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen hat für scienceindustries höchste Priorität.</p>
<p>Art. 62 Beobachtung der Versorgungslage und statistische Erhebungen</p>	<p>-</p>	<p>Mit Streichung einverstanden.</p>
<p>Art. 64 Auskunftspflicht</p> <p>Abs. 3 und 4</p> <p>3 Ungeachtet der Bestimmungen anderer Bundesgesetze, einschliesslich betreffend die Geheimhaltungspflicht, erteilen die folgenden Behörden den Fachbereichen, dem BWL, den die Garantiefonds verwaltenden Trägerschaften und den Organisationen nach Artikel 60 die Auskünfte und stellen ihnen die Unterlagen zur Verfügung, soweit dies zum Vollzug dieses Gesetzes unerlässlich ist:</p> <p>a. das Bundesamt für Zoll und</p>		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Grenzsicherheit: zur Ein- und Ausfuhr von lebenswichtigen Gütern;</p> <p>b. das Bundesamt für Landwirtschaft: zu Nahrungs- und Futtermitteln sowie Saat- und Pflanzgut;</p> <p>c. das Bundesamt für Statistik: zu den Privathaushalten;</p> <p>d. das Schweizerische Heilmittelinstitut: zur Herstellung, zum Inverkehrbringen, zum Vertrieb und zur Zulassung von lebenswichtigen Arzneimitteln;</p> <p>e. die Eidgenössische Elektrizitätskommission: zum Betrieb des Stromnetzes innerhalb der Regelzone Schweiz;</p> <p>f. die Eidgenössische Kommunikationskommission: zu Funkkonzessionen für die Erbringung von Fernmeldediensten und zu Grundversorgungskonzessionen;</p> <p>g. die Kommission für den Eisenbahnverkehr: zum Markt-</p>		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>monitoring und zur Beobachtung des Eisenbahnnetzes;</p> <p>h. das Schweizerische Seeschiffahrtsamt: zu den zugunsten schweizerischer Transport- und Logistikbetriebe gewährten Garantien.</p> <p>4 Der Bundesrat kann weitere Behörden dazu verpflichten, der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit die Organisation diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.</p>	<p>i. das Bundesamt für Gesundheit</p>	<p>Das BAG fehlt...</p>
<p>Art. 64a Datenbearbeitung</p>	<p>1 Die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung kann Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse von juristischen und natürlichen Personen bearbeiten, soweit es zum Vollzug dieses Gesetzes notwendig ist. Sie kann solche Daten Dritten, die an der Durchführung einer Vorbereitungs- oder Interventionsmassnahme beteiligt sind, bekanntgeben, sofern dies für den Vollzug der Massnahme unerlässlich ist.</p> <p>2 Sie kann Daten über die Gesundheit von natürlichen Personen bearbeiten, sofern dies für den der Gesundheit der betroffenen Personen angepassten Vollzug einer Interventionsmassnahme notwendig ist. Sie kann solche Daten Dritten, die an der Durchführung der Massnahme beteiligt sind, bekanntgeben, sofern dies für den Vollzug der Massnahme</p>	<p>Der Schutz von vertraulichen Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen hat für scienceindustries höchste Priorität.</p> <p>Grundsätzlich ist dies in Ordnung, da Art. 34 DSG für die Datenverarbeitung durch Bundesorgane explizit eine gesetzliche Grundlage erlaubt, welche mit Art. 64a geschaffen wird.</p> <p>Aber die konkreten Formulierungen in diesem Artikel sind zu unklar und nicht überzeugend im Ziel formuliert (siehe Anmerkungen unten).</p> <p>Ziff. 1:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>unerlässlich ist.</p> <p>3 Der Bundesrat bezeichnet die Empfänger und die Daten, die bekanntgegeben werden können.</p> <p>Antrag: Art. 64a streichen oder ggf. präzisieren</p>	<p>Daten über Geschäftsgeheimnisse sind nicht per se nur Metadaten, sondern u.U. auch Geschäftsgeheimnisse an sich. Es kann nicht sein, dass das BWL Geschäftsgeheimnisse sammeln und dazu noch weiterleiten darf, wenn die Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen strafbewehrt ist (Art. 273 StGB).</p> <p>Ziff 2:</p> <p>Welchen Grund gibt es für das BWL, Gesundheitsdaten von Einzelpersonen zu bearbeiten? Wiederum handelt es sich bei Gesundheitsdaten um besonders schützenswerte Daten. Zumindest wäre ein klarer Bearbeitungszweck (und bei einer Weitergabe, wie vorgesehen, auch eine Einwilligung der Betroffenen) notwendig.</p> <p>Ziff.3</p> <p>Was bedeutet das? Das kann der Bundesrat doch nicht im Einzelfall jeweils entscheiden? Wie soll er das tun, mittels Verordnung?</p>